

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Leistungen - darunter werden auch Leistungen, Vorschläge, Beratungen und Nebenleistungen verstanden - erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anders lautenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos ausführen. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Annahme der Lieferung erkennt der Kunde unsere Bedingungen an. Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsveränderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht für diese Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Die Rechte des Käufers auf diesem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung übertragbar.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung des Käufers ist nach Auftragsbestätigung verbindlich. Damit ist der Vertrag zustande gekommen.
- (2) Sämtliche Angebote, auch in Prospekten, Anträgen etc. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Wir halten uns jedoch an speziell ausgearbeitete Angebote vierzehn Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Dies gilt insbesondere für die Zusicherung von Eigenschaften sowie für den Verzicht auf diese Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Vorbehalten bleiben Konstruktionsänderungen zu Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (4) Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Kaufverträge

Verträge zwischen uns (Verkäufer) und dem Käufer sind Kaufverträge.

§ 4 Preise

- (1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit zwischen Vertragsabschluss und tatsächlichem Lieferdatum mehr als 2 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers.
- (2) Alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen einer vereinbarten fremden Währung oder ihres Wechselkurses zum Euro gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 5 Lieferzeiten

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Lieferfristen nach § 5 Ziffer 1 verlängern sich bei höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung in angemessenem Umfang, wenn der Verkäufer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen unverschuldet gehindert ist. Das gleiche gilt bei Betriebsstörungen, Mangel an Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen, nicht rechtzeitiger Erteilung von behördlichen Genehmigungen sowie bei nicht rechtzeitiger, ordnungsgemäßer oder ausreichender Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers, wenn diese Umstände nicht vom Verkäufer verschuldet sind. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

§ 6 Versand, Gefahrenübergang und Bestellmenge

- (1) Für Lieferungen werden grundsätzlich Frachtkosten berechnet. Die Höhe der Frachtkosten wird jeweils für jede Lieferung individuell errechnet.
- (2) Für die ordnungsgemäße Entladung am Zielort ist der Käufer verantwortlich. Ein Anspruch auf eine Lieferung mit Entladetechnik besteht nicht.
- (3) Änderung von Ladung und Abladestelle sind bis zu einer Woche, bei Stornierungen drei Wochen vor dem zugesagten Liefertermin möglich. Der Unkostenbeitrag für jede Änderung oder Stornierung des laufenden Auftrages beträgt 30,00 EUR.
- (4) Vom Käufer kann unter Umständen gegen Gebühr eine bzw. mehrere zusätzliche Abladestellen gewünscht werden. Die Durchführbarkeit und die Gebühr muss individuell erfragt werden und richtet sich nach den Lieferbedingungen und Preisen der jeweiligen Spedition.
- (5) Die Transportgefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware den Bestimmungsort erreicht hat. Das Abladen, die Lagerung und sonstiges Verfahren mit der bestellten Ware erfolgt ausschließlich unter Verantwortung und Gefahrtragung des Käufers.
- (6) Der Verkäufer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern und Teillieferungen bzw. Teilleistungen im zumutbaren Umfang vorzunehmen.

§ 7 Verletzung von Vertragspflichten

- (1) Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden gegenüber dem Verkäufer die Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen zu.
- (2) Der Verkäufer hat die Verletzung einer Vertragspflicht zu vertreten, soweit eine Hauptleistungspflicht oder eine andere wesentliche Vertragspflicht auf Grund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder eigenen Mitarbeitern oder seines Erfüllungsgehilfen verletzt wurde.
- (3) Die Verletzung anderer als der in § 7 Ziffer 2 genannten Vertragspflichten hat der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten, es sei denn, der Verkäufer beruft sich darauf, dass die Pflichtverletzung auf einem nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden des Verkäufers selbst, seines gesetzlichen Vertreters, eigenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.
- (4) Die Beweislast für das Fehlen oder den Grad eines Verschuldens obliegt dem Verkäufer.
- (5) Die Haftung des Verkäufers für Schadenersatz ist auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- (6) Schadenersatzansprüche wegen Transportschäden oder Transportverlusten kann der Käufer gegen den Verkäufer nur geltend machen, wenn der Käufer derartige Schäden oder Verluste sofort gegenüber der Spedition/dem Transporteur rügt und die Rüge schriftlich festgehalten wird. Die Ware muss einschließlich der Verpackung im Falle der Beschädigung fotografiert und zur Überprüfung durch den Verkäufer bereit gehalten werden (Überprüfungs- und Rügepflicht). Ein Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen schließt jegliche Haftung des Verkäufers aus.
- (7) Die Bestimmungen der Ziffern § 7.2. - 6 gelten auch bei einer deliktischen Haftung des Verkäufers. Die Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (8) Die Bestimmungen der Ziffern § 7.2. - 7 gelten nicht für Ersatzansprüche für den Schaden wegen Verzögerung der Leistung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie das Recht des Kunden, wegen einer Pflichtverletzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- (9) Im Falle einer behördlichen oder sonstigen Beanstandung der von dem Verkäufer gelieferten Waren ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer sofort zu verständigen und sicherzustellen, dass eine zweite Probe aus den gelieferten Waren entnommen und sichergestellt wird.
- (10) Wird der Käufer von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Übergang der Transportgefahr auf den Käufer vorhanden war und von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer nach § 478 BGB durch die Bestimmungen der Ziffern § 7.3. und § 7.6. unberührt.

- (11) Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Waren verjähren in einem Jahr, bei Verbrauchsgüterkäufen in zwei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Übergang der Transportgefahr auf den Käufer. Der Verkäufer der Waren ist ausschließlich Händler, nicht Hersteller der Waren, und haftet daher nicht für produktionsbedingte Mängel. Für gesetzliche Ansprüche aus Delikt oder dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährungsregel. Für die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 7.10. gilt § 479 BGB.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Verkäufers vierzehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften gewährt der Verkäufer Skonto. Von diesem Abzug ausgeschlossen sind Reparaturen, Kundendienstleistungen sowie sonstige Leistungen. Erstlieferungen werden nur gegen Vorauskasse ausgeführt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Bei Zahlung mit Scheck gilt diese erst mit dessen Einlösung als erfolgt.
- (3) Leistet der Käufer keine Zahlungen, kommt er mit der Zahlungspflicht durch eine Mahnung des Verkäufers, die nach Fälligkeit der Forderung erklärt wurde, in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Käufer 20 Kalendertage nach Lieferung der Ware spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung mit der Zahlungspflicht in Verzug. Unabhängig davon tritt der Zahlungsverzug ein, wenn der Käufer zu einem gesondert vereinbarten Zeitpunkt Zahlungen nicht leistet oder die Fälligkeit mittels Bekanntgabe eines festen Zahlungstermins begründet ist.
- (4) Kommt der Käufer in Verzug ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Kann der Verkäufer einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist er berechtigt, diesen zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt dem Verkäufer nachzuweisen, dass der Verkäufer als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz) ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen. Ferner kann der Verkäufer verlangen, dass ihm noch nicht bezahlte Ware vom Käufer auf seine Kosten unverzüglich herausgegeben wird.
- (6) Der Verkäufer akzeptiert Zahlungen ausschließlich per Banküberweisung, Bankeinzug oder Scheck.
- (7) Der Verkäufer legt unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz etwaiger anderslautender Bestimmungen des Käufers fest, welche Forderungen durch die Zahlungen des Käufers erfüllt sind.
- (8) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- (2) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Verkäufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Das Eigentum bleibt insbesondere solange bestehen, bis der Käufer den Verkäufer von etwaigen in seinem Interesse eingegangenen Wechselhaftungen befreit.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern und zu verarbeiten, sofern er sich nicht in Verzug befindet. Die Ermächtigung ist ausgeschlossen, wenn im Verhältnis zu seinem Käufer ein Abtretungsverbot besteht. Verpfändungen und Sicherungsbereicherungen der Ware durch den Käufer vor Eigentumserwerb sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt die Käufer widerruflich, abgetretene Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, im gegenseitigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (5) Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen aus Lieferungen und Verträgen um mehr als 20 %, kann der Kunde insofern Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verlangen.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Liefer-, Zahlungs- und sonstige Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Pfronten im Allgäu, Deutschland.
- (2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile der Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Käufers unbekannt ist. Der vereinbarte Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, oder Scheckprozess. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze und den UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

§ 13

Die vorstehenden Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

Gültig ab 01.10.2022

